



Harald Britze

Beratung und Aufsicht

**Das Tätigkeitsprofil der Heimaufsicht
in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe
vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Wirkung**

Britze
Beratung und Aufsicht

DWRO-consult Schriftenreihe

herausgegeben von
der DWRO-consult gemeinnützige GmbH

Harald Britze

Beratung und Aufsicht

Das Tätigkeitsprofil der Heimaufsicht in
stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe
vor dem Hintergrund einer
nachhaltigen Wirkung

Verlag Julius Klinkhardt
Bad Heilbrunn • 2015

k

Diese Dissertation wurde von der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln im Mai 2015 angenommen.

Dieser Titel wurde in das Programm des Verlages mittels eines Peer-Review-Verfahrens aufgenommen. Für weitere Informationen siehe www.klinkhardt.de.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

2015.i. © by Julius Klinkhardt.

Das Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlagfoto: © GlobalStock / iStock.

Satz: Kay Fretwurst, Spreau.

Druck und Bindung: AZ Druck und Datentechnik, Kempten.

Printed in Germany 2015.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem alterungsbeständigem Papier.

ISBN 978-3-7815-2054-7

Inhalt

1	Einleitung	13
1.1	Gründe für eine wissenschaftliche Befassung mit dem Tätigkeitsprofil der Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe	13
1.2	Forschungslage und Stand der wissenschaftlichen Veröffentlichungen	14
1.3	Ausgangslage und -feststellungen	16
1.4	Aufbau, Struktur und Zielsetzung der wissenschaftlichen Untersuchung	18
1.5	Persönliche Motivation zur Entwicklung eines wissenschaftlich abgesicherten, nachhaltigen Handlungsrahmens für die Heimaufsicht	20
I	Theoretischer Teil	21
2	Das Prinzip der Nachhaltigkeit als Grundlage zukünftigen heimaufsichtlichen Handelns in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe	21
2.1	Präzisierung der Ausgangslage	21
2.2	Die Begriffe von Einrichtungen, Heimerziehung und Heimaufsicht	22
2.2.1	Begriffsdefinition einer stationären Einrichtung der Erziehungshilfe gemäß § 34 SGB VIII	23
2.2.2	Begriffsdefinition der Heimerziehung nach dem SGB VIII	26
2.2.3	Begriffsdefinition der Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe	28
2.2.4	Zusammenfassung	30
2.3	Die Verwendung des Begriffes der Nachhaltigkeit	30
2.3.1	Die Bedeutung der Nachhaltigkeit für die gesellschaftliche Entwicklung	30
2.3.2	Die Verwendung des Begriffes der Nachhaltigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe	33
2.3.3	Die Bedeutung der Nachhaltigkeit für die Heimerziehung und die Heimaufsicht	35
2.3.4	Begriffsdefinition von Nachhaltigkeit im Kontext dieser Forschungsarbeit	38
2.3.5	Zusammenfassung	39
2.4	Ein Auszug aus bestehenden Nachhaltigkeitskonzepten in der sozialen Arbeit	40
2.4.1	Der Einfluss des Nachhaltigkeitsansatzes auf die soziale Integration	40
2.4.2	Die Entwicklung nachhaltiger Strukturen am Beispiel der häuslichen Pflege	43
2.4.3	Die Nachhaltigkeit in der Heimerziehung	46

2.4.4	Der Einfluss der Heimaufsicht auf ein nachhaltiges Handeln in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe	48
2.4.5	Zusammenfassung	49
2.5	Handlungsprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe mit Bezug zur Heimerziehung und zur Heimaufsicht vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Entwicklung	50
2.5.1	Trägerpluralität, partnerschaftliche Zusammenarbeit und Angebotsvielfalt	50
2.5.2	Die Partizipation und Beteiligung in der Heimerziehung	55
2.5.3	Der Beitrag der Heimaufsicht zur Umsetzung von partizipativen Strukturen	61
2.5.4	Zusammenfassung	68
2.6	Eine nachhaltige Heimerziehung als Teil der Kinder- und Jugendhilfe im ökonomischen Kontext	68
2.6.1	Die ökonomischen Grundlagen des Sozialmarktes	69
2.6.2	Die öffentlichen Aufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland	70
2.6.3	Die Kosten der Heimerziehung in Bayern	71
2.6.4	Die zunehmende Ökonomisierung der Kinder- und Jugendhilfe	73
2.6.5	Die Kosten-Nutzen-Analyse als Argumentationshilfe in der Kostendebatte	77
2.6.6	Die Aufgaben der Heimaufsicht in der Kosten- und Qualitätsdebatte	79
2.6.7	Zusammenfassung	81
2.7	Zusammenfassung der Grundlagen eines zukünftig nachhaltigen heimaufsichtlichen Handelns in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe	82
3	Die Entwicklungslinien der Heimerziehung und der Heimaufsicht	84
3.1	Konkretisierung der Aufgabenstellung	84
3.2	Die historische Betrachtung der gesellschaftlichen und politischen Entwicklungslinien der Heimerziehung und der Heimaufsicht	84
3.2.1	Die Entwicklung der Wohlfahrt und der Sozialgesetzgebung	85
3.2.2	Das Sozialstaatsprinzip als Grundlage für die Tätigkeit einer übergeordneten Heimaufsicht	86
3.2.3	Wesentliche Eckpunkte der historischen Entwicklung der Heimerziehung	89
3.2.4	Die Entwicklung der Jugendfürsorge	91
3.2.5	Die Entwicklung der individuellen Heimaufsicht vor der Einführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes	94
3.2.6	Zusammenfassung	96

3.3 Die Entwicklung der Heimerziehung und die Rolle der Heimaufsicht im 20. Jahrhundert	97
3.3.1 Die Heimerziehung im gesellschaftlichen und pädagogischen Kontext der Jugendfürsorge in der Weimarer Zeit und während des Nationalsozialismus	97
3.3.2 Die Heimerziehung nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches	100
3.3.3 Die Entwicklung der stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland	103
3.3.4 Kritikpunkte an der Heimerziehung	109
3.3.5 Zusammenfassung	112
3.4 Die moderne Heimerziehung und Heimaufsicht der Kinder- und Jugendhilfe in der Bundesrepublik Deutschland und in Bayern	113
3.4.1 Die Situation der Heimerziehung heute	113
3.4.2 Der gesellschaftliche Auftrag an die Heimerziehung und die Heimaufsicht	118
3.4.3 Aktuelle Herausforderungen an die Heimerziehung und die Heimaufsicht	121
3.4.4 Zusammenfassung	127
3.5 Heimaufsichtliches Handeln im Wandel der Zeit	128
3.5.1 Sich verändernde Wertmaßstäbe in der Heimerziehung	128
3.5.2 Veränderungen in der Tätigkeit der Heimaufsicht	131
3.5.3 Der Versuch einer Definition guten heimaufsichtlichen Handelns	133
3.5.4 Die Notwendigkeit einer flexiblen Aufgabenwahrnehmung der Heimaufsicht	134
3.5.5 Zusammenfassung	135
3.6 Zusammenfassung der Entwicklungslinien von Heimerziehung und Heimaufsicht	136
4 Unterschiedliche Ausprägungen heimaufsichtlichen Handelns in Bayern und den anderen Bundesländern sowie im Vergleich zu angrenzenden Fachbereichen und Kooperationspartnern	137
4.1 Erläuterung der Ausgangsüberlegung	137
4.2 Die Organisationsform der Heimaufsicht in Bayern im Unterschied zu den anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland	138
4.2.1 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und ihre Aufgaben in Bezug auf die Heimaufsicht	138
4.2.2 Das Verhältnis der Staatsministerien zu den Regierungen in Bezug auf die Heimaufsicht in Bayern	145
4.2.3 Die Entwicklung der Zuständigkeit für die Heimaufsicht in Bayern	146

4.2.4 Die Vor- und Nachteile der bayerischen Verwaltungsorganisation in der Heimaufsicht	150
4.2.5 Zusammenfassung	153
4.3 Bestehende Handlungskonzepte der Heimaufsicht	154
4.4 Die Kooperationsstrukturen der Heimaufsicht mit Partnern innerhalb der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe	155
4.4.1 Das Zusammenwirken der Heimaufsicht mit den örtlichen Jugendämtern	156
4.4.2 Das Zusammenwirken der Heimaufsicht mit den regionalen Entgeltkommissionen	158
4.4.3 Zusammenfassung	160
4.5 Kooperationsformen der Heimerziehung und der Heimaufsicht mit angrenzenden Fachbereichen	160
4.5.1 Die Kooperation mit Einrichtungen der Justiz	161
4.5.2 Die Kooperation mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie	162
4.5.3 Die Kooperation mit der Schule	167
4.5.4 Zusammenfassung	172
4.6 Der unterschiedliche Auftrag und die Aufgabenwahrnehmung der Heimaufsicht im internationalen Kontext	173
4.6.1 Verschiedene Prämissen heimaufsichtlichen Handelns im Rahmen einer gemeinsamen europäischen Jugendpolitik	174
4.6.2 Heimaufsichtliches Handeln in Irland und Schottland	175
4.6.3 Heimaufsichtliches Handeln in Österreich	176
4.6.4 Zusammenfassung	178
4.7 Unterschiedliche Formen und Aufgaben der Aufsichtsbehörden in anderen Fachbereichen	179
4.7.1 Aufsicht in Pflege- und Behinderteneinrichtungen für Erwachsene	179
4.7.2 Aufsicht in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	183
4.7.3 Aufsicht in Kindertageseinrichtungen	184
4.7.4 Zusammenfassung	185
4.8 Zusammenfassung unterschiedlicher Ausprägungen der Heimaufsicht und ihrer Kooperationspartner	185
5 Der Vorrang von Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Heimaufsicht vor den Aufsichts- und Kontrollbefugnissen	187
5.1 Der Diskurs einer widersprüchlichen Aufgabenstellung	187
5.2 Die sich verändernde Rolle der Heimaufsicht durch die Entwicklungen des Jugendhilferechts	188
5.2.1 Die Vorläufer des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes	188

5.2.2	Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG)	189
5.2.3	Die Legitimation der Heimaufsicht durch das Grundgesetz und die Sozialgesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland	193
5.2.4	Das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG)	194
5.2.5	Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)	195
5.2.6	Die bayerischen Ausführungsgesetze	197
5.2.7	Änderungen des SGB VIII mit Bezug zur Heimaufsicht	202
5.2.8	Zusammenfassung	206
5.3	Die Entwicklung des heimaufsichtlichen Auftrages	207
5.4	Der Auftrag der Heimaufsicht zur Aufsicht und Kontrolle von Einrichtungen und Trägern	210
5.5	Der Auftrag der Heimaufsicht zur Beratung und Unterstützung von Einrichtungen und Trägern	212
5.6	Die Heimaufsicht zwischen Aufsicht, Kontrolle, Beratung und Unterstützung	215
5.7	Das Spannungsfeld von Beratung, Aufsicht und Macht	219
5.8	Das Anforderungsprofil für Mitarbeiter der Heimaufsicht	223
5.9	Zusammenfassung des Vorrangs von Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Heimaufsicht vor den Aufsichts- und Kontrollbefugnissen	227
6	Heimaufsichtliches Handeln in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe	229
6.1	Diskussion der bundesgesetzlich geregelten Auftragslage	229
6.2	Aufgabenstellungen und Tätigkeitsfelder der Heimaufsicht	229
6.3	Die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Erziehungshilfe durch die Heimaufsicht	232
6.3.1	Die Bedeutung des Kindeswohls	234
6.3.2	Die Umsetzung des staatlichen Wächteramtes	236
6.3.3	Zusammenfassung	240
6.4	Heimaufsichtliches Handeln nach den Bestimmungen der §§ 45 bis 48a SGB VIII	241
6.4.1	Die Betriebserlaubnis für stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe	242
6.4.2	Die örtliche Prüfung von Einrichtungen	249
6.4.3	Die Meldepflichten des Trägers an die Heimaufsicht	256
6.4.4	Die Tätigkeitsuntersagung	259
6.4.5	Die Untersagung des Betriebens einer Einrichtung	260
6.4.6	Die Straf- und Bußgeldvorschriften des SGB VIII als Handlungsoption für die Heimaufsicht	264
6.4.7	Zusammenfassung	265

6.5	Die Entwicklung von wissenschaftlich überprüf- baren Kriterien aus dem Handlungsrepertoire der Heimaufsicht	266
6.6	Zusammenfassung der Grundlagen heimaufsicht- lichen Handelns	269
7	Gestaltungsoptionen nachhaltigen heimaufsicht- lichen Handelns und Zusammenführung offener Fragestellungen	270
7.1	Bisherige Erkenntnisse aus der Literaturo- auswertung	270
7.2	Das Messen nachhaltiger Auswirkungen heimaufsicht- licher Tätigkeit	272
7.2.1	Die Durchführung eines Betriebserlaubnisverfah- rens bzw. einer Einrichtungsüberprüfung	274
7.2.2	Die Prüfung der Umsetzung partizipativer Struk- turen in den Einrichtungen der Erziehungshilfe	275
7.2.3	Die Prüfung des Handlungsrahmens der Heimaufsicht in Bezug auf die Unterstützung des Trägers wie der Einrichtung bei der Umsetzung partizipativer Strukturen	277
7.2.4	Die Prüfung der beruflichen wie persönlichen Eignung der Personen, welche die Heimaufsicht durchführen	279
7.2.5	Die Prüfung einer nachhaltigen Verwendung der eingesetzten öffentlichen Mittel	283
7.2.6	Zusammenfassung	285
7.3	Zusammenführung der bislang unbeantworteten Forschungsfragestellungen	285
II.	Empirischer Teil	291
8	Forschungsaufbau und -durchführung	291
8.1	Forschungstheorie	291
8.1.1	Die Notwendigkeit der empirischen Sozialfor- schung im Aufgaben gebiet der Heimaufsicht	293
8.1.2	Die Vor- und Nachteile quantitativer For- schungsmethoden	296
8.1.3	Die Vor- und Nachteile qualitativer For- schungsmethoden	297
8.1.4	Die Verknüpfung von Forschungsmethoden	298
8.1.5	Die Auswahl der Forschungsmethode	299
8.1.6	Zusammenfassung	301
8.2	Der Forschungsgegenstand	301
8.2.1	Das Ziel der Untersuchung	302
8.2.2	Die Systematisierung der Forschungsfrage- stellungen	303
8.2.3	Die Hypothesenbildung	304
8.2.4	Die Operationalisierung der Hypothesen	308
8.2.5	Die Definition der verwendeten Fachbegriffe im Forschungskontext	315

8.3	Die Entwicklung des Forschungsinstrument	319
8.3.1	Der Fragebogen als Erhebungsinstrument	320
8.3.2	Die Entwicklung des Fragebogens	321
8.4	Die Forschungsdurchführung	325
8.4.1	Der Pretest	326
8.4.2	Die Vorbereitung der Untersuchung	327
8.4.3	Die bundesweite Diskussion des Forschungsvorhabens	328
8.4.4	Die Rückmeldungen und der Beteiligungsgrad	331
8.4.5	Zusammenfassung	332
9	Die Datenauswertung	333
9.1	Die Auswahl der Methoden für die Auswertung der Fragebögen	333
9.1.1	Die Datenauswertung mit Hilfe quantitativer Methoden	333
9.1.2	Die Datenauswertung mit Hilfe qualitativer Methoden	337
9.2	Die Auswertung der Angaben bayerischer Heimaufsichtsbehörden	338
9.2.1	Fragen zur Art der Aufgabenwahrnehmung	339
9.2.2	Frage zur Behördenansiedlung	346
9.2.3	Frage zur heimaufsichtlichen Aufgabenstellung	346
9.2.4	Fragen zur Qualitätsentwicklung	347
9.2.5	Fragen zu internationalen Erfahrungen der Heimaufsicht	349
9.2.6	Fragen zur Personalkapazität	352
9.2.7	Fragen zu bundesweiten Abstimmungsprozessen in der Heimaufsicht	354
9.2.8	Fragen zur Bezeichnung Heimaufsicht	361
9.2.9	Fragen zur Selbstwahrnehmung	364
9.2.10	Schlussfolgerungen	366
9.3	Die Auswertung der Angaben von den Landesjugendämtern	367
9.3.1	Fragen zur Art der Aufgabenwahrnehmung	368
9.3.2	Frage zur Behördenansiedlung	372
9.3.3	Frage zur heimaufsichtlichen Aufgabenstellung	373
9.3.4	Fragen zur Qualitätsentwicklung	373
9.3.5	Fragen zu internationalen Erfahrungen der Heimaufsicht	375
9.3.6	Fragen zur Personalkapazität	376
9.3.7	Fragen zu bundesweiten Abstimmungsprozessen in der Heimaufsicht	378
9.3.8	Fragen zur Bezeichnung Heimaufsicht	383
9.3.9	Fragen zur Selbstwahrnehmung	385
9.3.10	Schlussfolgerungen	387
9.4	Zusammenfassung	387

10.	Vergleich der bayerischen Befragungsergebnisse mit den Angaben der Heimaufsichtsbehörden aus anderen Bundesländern	388
10.1	Die Art der heimaufsichtlichen Aufgabenwahrnehmung	388
10.2	Die Form der Behördenansiedlung	394
10.3	Die Ausrichtung heimaufsichtlicher Aufgabenstellung	394
10.4	Die Qualitätsentwicklung als Aufgabe der Heimaufsicht	396
10.5	Die Übertragbarkeit internationaler Erfahrungen in die Heimaufsicht der stationären Erziehungshilfe	398
10.6	Die Personalkapazität der Heimaufsicht in Deutschland	408
10.7	Bundesweite Abstimmungsprozesse in der Heimaufsicht	411
10.8	Alternative Bezeichnung für die Heimaufsicht	420
10.9	Die Selbstwahrnehmung der Heimaufsicht	425
10.10	Zusammenfassung	430
11.1	Die Befragungsergebnisse in Bezug zu den Ausprägungen der Forschungshypothese	436
11.1.1	Das nachhaltige Wirken der Heimaufsicht	437
11.1.2	Die Auswirkungen der Behördenansiedlung	441
11.1.3	Die Ausrichtung heimaufsichtlicher Aufgabenstellung	442
11.1.4	Die Heimaufsicht als Qualitätsentwicklungsinstanz	444
11.1.5	Fazit zur Unterhypothese 1	448
11.1.6	Der bundesgesetzliche Vorrang präventiver Unterstützungsprozesse	449
11.1.7	Die Sicherstellung einer ausreichenden Personalkapazität	452
11.1.8	Bundesweite Abstimmungsprozesse der Heimaufsicht	454
11.1.9	Eine neue Bezeichnung für die Heimaufsicht	459
11.1.10	Fazit zur Unterhypothese 2	461
11.1.11	Die Zusammenfassung der Erkenntnisse in Bezug auf die Forschungshypothese	462
11.2	Beantwortung der offenen Fragen aus dem theoretischen Teil durch die Befragungsergebnisse	463
11.3	Empfehlungen für ein zukünftiges Handeln der Heimaufsicht	466
11.4	Weiterer Forschungsbedarf	468
III	Literaturverzeichnis	470

1 Einleitung

1.1 Gründe für eine wissenschaftliche Befassung mit dem Tätigkeitsprofil der Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe

Ein wesentlicher Aspekt, sich mit der Nachhaltigkeit in der Aufgabenstellung der Heimaufsicht auf wissenschaftlicher Basis zu befassen, entstammt aus der Beobachtung, dass es kaum Forscherkenntnisse zu diesem speziellen Themenfeld gibt. Es sind nur vereinzelt einschlägige Fachveröffentlichungen zu dem Tätigkeitsfeld der Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu finden. Die Beobachtung schließt auch eine unterschiedliche Durchführung der Heimaufsicht ein. Sichtbar wird dies zum Beispiel an der von den übrigen Bundesländern abweichende Behördenansiedlung der Heimaufsicht in Bayern.

Ebenso besteht ein gesellschaftspolitisches Interesse, den Forschungsstand zu den Auswirkungen heimaufsichtlichen Handelns auf die Erziehungsprozesse junger Menschen in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe zu verbessern. Dieses Interesse ist unter anderem auf den enormen Einsatz öffentlicher Mittel für die Heimerziehung zurückzuführen. Auch auf pädagogischer Ebene, in dem konkreten Umgang mit jungen Menschen in den Einrichtungen, liegt eine moralische, bzw. ethische Verantwortung, die Auswirkungen des Handelns aller Akteure – also auch das der Heimaufsicht – wissenschaftlich zu überprüfen und deren Arbeitsfeld auf diesen Erkenntnissen aufbauend weiterzuentwickeln.

In dem Tätigkeitsfeld der Heimaufsicht wird die der gesamten Kinder- und Jugendhilfe zu Grunde liegende strukturelle Ambivalenz (vgl. Wiesner 2011; S. 26 zu § 1 SGB VIII Rn. 38) bzw. das doppelte Mandat (vgl. Deutscher Bundestag 2013; S. 348) aus Hilfe und Kontrolle deutlich sichtbar. Schröder benennt die Aufgabenstellung des Jugendamtes zwischen seiner Funktion als Eingriffsbehörde zur Wahrung des Wächteramtes und der Aufgabenstellung des Leistungserbringers als „historische Doppelrolle“, die strukturell veranlasst und nicht auflösbar sei (vgl. Schröder 2010; S. 44). Dieses Spannungsfeld für das spezifische Aufgabengebiet der Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu untersuchen und seine Auswirkungen zu erforschen, ist für eine Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes von großer Bedeutung.

Die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Beschäftigung ergibt sich zudem aus der aktuellen fachpolitischen Entwicklungsebene. Die zunehmend Bedeutsamkeit erlangende gesellschaftliche Forderung nach nachhaltigen Arbeitsansätzen und -ergebnissen zeigt auch auf das Arbeitsfeld der Heimaufsicht Auswirkungen.

Speziell in diesem Segment lassen sich deutliche Lücken in dem aktuellen Forschungsstand der Kinder- und Jugendhilfe erkennen.

1.2 Forschungslage und Stand der wissenschaftlichen Veröffentlichungen

Als Ergebnis einer umfassenden Sichtung von Fachliteratur und Forschungsarbeiten zeigt sich, dass sich derzeit keine aktuellen, den oben genannten Zielen entsprechenden Forschungsarbeiten mit Bezug zur Heimaufsicht unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten finden lassen. Eine aktuelle Forschungsarbeit befasst sich mit den Aufgaben der Heimaufsicht speziell in Nordrhein-Westfalen und untersucht die Tätigkeitsfelder der beiden Heimaufsichtsbehörden dieses Bundeslandes in ihrer Organisation sowie aus Sicht der Einrichtungsträger. Allerdings hat diese Arbeit die Auswirkungen unterschiedlicher Formen der Behördenansiedlung auf die Aufgabenwahrnehmung nicht in den Blick genommen (vgl. Mühlmann 2014, S. 113). Über einen Mangel an Forschungsarbeiten zu dem spezifischen Forschungsgegenstand hinaus, zeigt sich in einer Gesamtbetrachtung die Heimerziehung, als Teil der Hilfen zur Erziehung im Bereich der Leistungen des SGB VIII, jedoch als ein bereits umfangreich erforschtes Fachgebiet.¹ Besonders eindrucksvoll hat die Jugendhilfe-Effekte-Studie ihre Wirksamkeit empirisch fundiert nachgewiesen (vgl. Schmidt et al. 2002). Auch andere Studien der Effekte- und Wirkungsforschung, als Beispiele seien hier lediglich PETRA, JULE, EVAS, WIMES, EST, Würzburger Jugendhilfe Evaluationsstudie, etc. angeführt, befassen sich ausgiebig mit Erziehungsauftrag, Erziehungsplänen, Hilfeplanungen und Zielerreichungsgraden. Zusammenfassend gehen die Studienergebnisse dabei von einer positiven Wirkung der Heimerziehung von über 75% aus (vgl. Buchholz, Sgolik 2010; S. 194). Andere Quellen geben den Wert positiver Wirkungen und Effekte erzieherischer Hilfen aus den genannten Studien mit rund 70% an (vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe/Landesjugendamt 2011; S. 5). Laut diesen Angaben aus der Fachliteratur kann auf deutlich positive Effekte und Wirkungen der Heimerziehung geschlossen werden.

Bei den genannten Forschungsarbeiten zu den Wirkungen und der Ergebnisqualität erzieherischer Hilfen, insbesondere auch zur Heimerziehung, finden zwar die Erfolgsfaktoren der direkten Erziehungsarbeit in den Einrichtungen Berücksichtigung, die strukturellen Maßnahmen der Heimaufsicht bleiben jedoch weitestgehend außen vor. Somit liegt die Vermutung nahe, dass die Heimaufsicht kaum als qualitätsentwickelnde und -sichernde Stelle wahrgenommen wird, obwohl sie im Entwicklungsprozess einer Einrichtung durch ihre Beratungstätigkeit auch Einfluss auf die Qualitätsentwicklung nimmt. Macsenaere sichtete über 200 Ju-

1 Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) ist ein Artikelgesetz, mit Auswirkungen auf mehrere Gesetze. Art. 1 KJHG wurde in Gänze in das Sozialgesetzbuch als Teil Acht eingefügt. Daher wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit aus dem SGB VIII zitiert.

gendhilfestudien aus verschiedenen Staaten, wovon sich rund 100 mit der Heimerziehung in Deutschland befassten. Auf eine Erforschung des Einflusses der staatlichen Stelle zur Sicherung des Kindeswohls in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe ergab sich kein Hinweis (vgl. Macsenaere 2009; S. 2ff.). Auffällig bei der Betrachtung der vorhandenen wissenschaftlichen Studien ist eine insgesamt starke Tendenz, sich mit Fragen der Messbarkeit von Wirkungen und deren Ergebnissen auseinanderzusetzen. Die eigentliche Fallsteuerung und die staatlichen wie kommunalen Schutzsysteme zum Wohle der Kinder treten demgegenüber deutlich in den Hintergrund (vgl. Schröder, Kettiger 2001; S. 9). Damit ist den Studien gemeinsam, dass sie die Einflussnahme der Heimaufsicht zur Sicherung einer in öffentlichem Auftrag durchgeführten Heimerziehung weitgehend außer Acht lassen. Gleiches gilt für die Maßstäbe der Qualitätsbemessung innerhalb der Einrichtungen. Hier wird regelmäßig die geleistete Arbeit anhand vielfältiger Parameter erforscht. Eine Beurteilung der Auswirkungen heimaufsichtlicher Tätigkeit wird jedoch vernachlässigt, wenn sie nicht sogar vollständig unterbleibt (vgl. Hansbauer 2003; S. 104ff.). Eine Sichtung der zahlreich zur Heimerziehung vorliegenden qualitativen und quantitativen Untersuchungen wie Veröffentlichungen ergibt, dass die Art der Wahrnehmung heimaufsichtlicher Aufgaben bislang kaum wissenschaftlich untersucht worden ist. Daraus wiederum kann abgeleitet werden, dass die Handlungsweisen der Heimaufsicht keinem wissenschaftlich fundierten Konzept entspringen und über deren Wirkungsweisen kaum Erkenntnisse vorliegen.

Einer jeglichen Intervention ist zu eigen, dass sie neben den gewünschten Wirkungen auch unerwünschte Nebenwirkungen erzeugt. Dies gilt auch für die in dieser Forschungsarbeit betrachtete Erziehung von Kindern und Jugendlichen in öffentlichem Auftrag und Verantwortung in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung. Dabei besteht nicht nur auf ethisch-moralischer Ebene, sondern auch auf gesellschaftlicher und rechtlich verankerter Basis ein Anspruch der jungen Menschen, auf Schutz vor unerwünschten Nebenwirkungen. So ist es bereits eine der herausragenden Forderungen an die Heimerziehung, unerwünschte Nebenwirkungen, sofern sie durch strukturelle Rahmenbedingungen erzeugt werden, für den Erziehungsalltag im Heim zu minimieren, wenn nicht gar auszuschließen (vgl. Macsenaere, Schemenau 2008b; S. 27). Um diese Zielsetzung weiter optimieren zu können, sind auch die Akteure von wissenschaftlichem Interesse, welche auf struktureller Ebene versuchen, mögliche Schädigungen junger Menschen in Erziehungshilfeeinrichtungen zu verhindern. Die organisatorisch meist übergeordnet angesiedelte Heimaufsicht erhält hier eine besondere Bedeutung. Ihre Aufgabe ist es, den mindestens erforderlichen Rahmen für eine gelingende Heimerziehung in den Einrichtungen zu definieren und die inhaltlich qualitätsgesicherte Ausführung sicher zu stellen. Methodisch obliegt ihr hierfür ein Spielraum von der präventiven Beratung und Unterstützung eines Trägers, bis

hin zum reaktiven Eingriff in die Autonomie und die Geschäfte eines Einrichtungsträgers im Rahmen einer Aufsichts- und Kontrollfunktion. Damit trägt die Heimaufsicht durch ihre Tätigkeit unzweifelhaft zu dem insgesamt positiven Ergebnis der stationären erzieherischen Hilfen bei. Eine wissenschaftliche Überprüfung und Weiterentwicklung ihrer Arbeitskonzepte soll mit der vorliegenden Arbeit unterstützt werden.

1.3 Ausgangslage und -feststellungen

Grundannahme dieser Forschungsarbeit ist, dass in der sozialen Arbeit neben der Beachtung pädagogischer, therapeutischer und ökonomischer Entwicklungen zukünftig auch ein verstärktes Verständnis für nachhaltiges Handeln als Erfolgswachweis an Bedeutung gewinnen wird. Bezogen auf das Arbeitsfeld der Heimerziehung werden sich demnach auch Erziehungsprozesse in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe einer Nachhaltigkeitsprüfung stellen müssen. In Folge wird sich auch die konkrete Tätigkeit der Heimaufsicht, als ein Parameter zur Sicherstellung gelingender Erziehungsprozesse, in ihren Auswirkungen als nachhaltig zu erweisen haben. Somit gilt es aus gesellschafts- und fachpolitischem Interesse die Arbeitsprozesse der Heimaufsicht wissenschaftlich zu überprüfen und auf eine nachhaltige Wirkung ihres Handelns auszurichten.

Um diese Zielvorstellung zu erreichen wird im Verlauf dieser Forschungsarbeit von folgenden fünf konkretisierenden Überlegungen zu den Ausprägungen im Handeln der Heimaufsicht ausgegangen:

- Der neue Begriff der Nachhaltigkeit spielt in der Forschung zum Themenfeld der Kinder- und Jugendhilfe bislang eine nur untergeordnete Rolle. Um die Zielsetzung eines nachhaltigen Arbeitsansatzes in der Heimaufsicht zu erreichen sind zunächst die Bedeutung der Nachhaltigkeit für dieses spezielle Arbeitsfeld zu definieren und ihre Auswirkungen auf die Sicherstellung des Schutzes von jungen Menschen in Einrichtungen zu eruieren. Besonderes Augenmerk wird auf die Umsetzung partizipativer Strukturen als wesentliches Merkmal nachhaltiger Heimerziehung gelegt. Darüber hinaus werden nachhaltige Strukturen heimaufsichtlicher Tätigkeit auch in einem ökonomischen Kontext betrachtet.
- In dem speziellen Arbeitsbereich der Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe finden sich bundesweit keine Handlungsansätze, die unter dem Fokus der Nachhaltigkeit wissenschaftlich überprüft worden sind. Die Durchführung orientiert sich an dem Erfahrungswissen aus den vergangenen Jahrzehnten. Um hier nachhaltige Strukturen implementieren zu können, ist zum besseren Verständnis des derzeitigen Handelns ein umfassender Blick in die Historie des Sozial- und Wohlfahrtsstaates, in die Geschichte der Heimerziehung und in die Entstehung des Arbeitsfeldes der Heimaufsicht notwendig. Dabei wird

deutlich, dass heimaufsichtliches Handeln aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen stetigen Veränderungen unterliegt. Zudem spielen auch die Interaktionen der Heimaufsicht mit den Kooperationspartnern innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sowie der angrenzenden Fachbereiche eine wichtige Rolle in der Durchführung der Tätigkeit. In einer umfassenden Gesamtbetrachtung lassen sich Entwicklungslinien aufzeigen, die bei einer Ausrichtung der Arbeitsprozesse der Heimaufsicht auf nachhaltige Strukturen besonders zu berücksichtigen sind.

- In Bayern finden sich, trotz einer bundesweit gesetzlich festgelegten Normierung des Arbeitsfeldes der Heimaufsicht, andere Ausprägungen als in den übrigen Bundesländern. Die Gründe hierfür liegen in voneinander abweichenden landesgesetzlichen Regelungen und einer unterschiedlichen Behördenansiedlung. Die Aufgabenwahrnehmung der Heimaufsicht durch eine Regierung legt nahe, zu einer mehr aufsichtlich geprägten Durchführung als die Ansiedlung bei einem Landesjugendamt als Fachbehörde zu führen.² In der Untersuchung dieser Behauptungen werden auch heimaufsichtlich relevante angrenzende Fachbereiche am Beispiel Bayerns betrachtet, um zu prüfen, ob von dort Anleihen für eine nachhaltige Qualifizierung der Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe genommen werden können.
- Die Heimaufsicht bewegt sich in einem in sich widersprüchlichen Aufgabenfeld. Sie hat als Kontrollorgan das Wohl der jungen Menschen im Rahmen des staatlichen Wächteramtes sicherzustellen, soll aber die Träger und Einrichtungen in der Durchführung des Alltagsgeschäftes, insbesondere bei der Planung und in der Betriebsführung einer Einrichtung, auch präventiv beraten und unterstützen. Die dafür zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen reichen von Beratungstätigkeiten über die Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollaufgaben bis hin zu massiven Eingriffsmöglichkeiten in die Trägerautonomie. Zu diesem Widerspruch führte die rechtliche Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe seit ihrer Entstehung. Die Entscheidung, in welchem Umfang die Tätigkeit der Heimaufsicht heute aufsichtlich kontrollierend oder beratend unterstützend wahrgenommen wird, erfolgt beobachtbar individuell und personenabhängig. Als Folge kann die jeweilige Ausprägungsart des Handelns für die Kooperationspartner willkürlich erscheinen. Hypothetisch kann festgehalten werden: Je qualifizierter die Heimaufsicht Beratungs- und Unterstützungstätigkeit für die Träger und Einrichtungen leistet, desto weniger erfolgt die Anwendung von Kontroll- und Aufsichtsmechanismen. Dieses Spannungsfeld, einem der gesamten Kinder- und Jugendhilfe immanenten Spagat, birgt einen hohen inhaltlichen Anspruch und ist aufgrund der Durchführung in Personalunion für die Heimaufsicht eine große Herausforderung. Insofern bedarf es für eine

2 Bei einer Regierung handelt es sich um eine bayerische Mittelbehörde, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe neben der Heimaufsicht und der Abwicklung von staatlichen Förderprogrammen vor allem in rechtsaufsichtlicher Funktion gegenüber den örtlichen Jugendämtern in Erscheinung tritt.

qualifizierte und nachhaltige Ausführung der Tätigkeit besonderer beruflicher wie persönlicher Fähigkeiten und Kenntnisse.

- Die umfassenden Betätigungsfelder der Heimaufsicht orientieren sich an der Sicherstellung des Kindeswohls in den Einrichtungen der Erziehungshilfe in Ausübung des staatlichen Wächteramtes. Die bundesgesetzlichen Festlegungen zur Umsetzung dieses Auftrages enthalten Befugnisse und Normen für die Heimaufsicht, nicht jedoch für die Form der Ausführung. Um die Wirkungen heimaufsichtlichen Handelns unter dem Fokus der Nachhaltigkeit messbar darstellen zu können, sind die gesetzlich vorgegebenen Handlungsoptionen der Heimaufsicht zu konkretisieren, zu operationalisieren und auf den Nachhaltigkeitsgrundsatz auszurichten.

1.4 Aufbau, Struktur und Zielsetzung der wissenschaftlichen Untersuchung

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht also die zunehmende Bedeutung nachhaltigen Handelns in mehrdimensionalen Zusammenhängen. Die daraus entwickelten konkretisierenden Annahmen beziehen sich auf die Erfordernisse nachhaltigen Handelns und werden in ihrem jeweiligen Sachzusammenhang – von der sozialen Arbeit bis hin zu den Besonderheiten der Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe – vertieft behandelt. Dabei wird die bayerische Organisationsstruktur der Heimaufsicht besonders berücksichtigt. Eine wesentliche Bedeutung kommt durchgängig nachhaltigen, überprüfbaren und messbaren Handlungsweisen der Heimaufsicht zu.

Die im Rahmen einer ausführlichen Literaturrecherche gewonnenen Erkenntnisse zu den Ausgangsüberlegungen werden im empirischen Teil der Arbeit durch eine Befragung der Heimaufsichtsbehörden auf quantitativer Ebene mit qualitativen Elementen verifiziert. Die ausgewerteten und interpretierten Ergebnisse können einen nachhaltigen Handlungsrahmen für die Heimaufsicht in Bezug auf stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe definieren, zu einem wissenschaftlich abgesicherten Standard verhelfen und sind geeignet das Arbeitsfeld für die Fachkräfte weiter zu qualifizieren.³ In diesem wissenschaftlichen Diskurs werden dabei auch die bislang im Handeln der Heimaufsicht enthaltenen Widersprüche soweit als möglich einer Klärung zugeführt. Damit wird zusätzlich Klarheit und Transparenz für das zukünftige Handeln befördert.

Um diese Zielsetzungen zu erreichen, wird in der theoretischen und empirischen Bearbeitung der Fachthematik folgender Weg der Erkenntnisgewinnung eingeschlagen:

3 Personen- und Berufsbezeichnungen verwenden der erleichterten Lesbarkeit wegen in der Regel die männlichen Formen, meinen aber stets beide Geschlechter.

- Im theoretischen Teil dieser Forschungsarbeit werden verschiedene Problemstellungen, mit welchen die Heimaufsichten konfrontiert sind, skizziert, diskutiert und in der Fach- und Forschungsliteratur nach Auflösungen gesucht.
- Die dabei nicht zu beantwortenden Problemstellungen, oder auch aus dem fachlichen Diskurs entstehende neue Fragestellungen, finden Eingang in die Befragung der Heimaufsichten. Aus den offenen Problem- und Fragestellungen werden Forschungshypothesen entwickelt. Mit Hilfe von Operationalisierungen werden diesen messbare Indikatoren und Kennzeichen zugeordnet. Um diese wiederum einer Bewertung zuführen zu können, werden konkrete Fragestellungen entwickelt, welche genau die jeweilige Haltung bzw. Einschätzung der Heimaufsicht in Erfahrung bringen kann.
- Ein darauf aufbauender Fragebogen wird alle auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe tätigen Heimaufsichtsinstitutionen zu ihren Einschätzungen befragen. Die daraus gewonnenen Ergebnisse werden in einen Vergleich der Angaben bayerischer Behörden mit den Heimaufsichtsbehörden anderer Bundesländer gesetzt.
- In einem weiteren Schritt werden die aufgestellten Hypothesen möglichst eindeutig verifiziert oder auch falsifiziert.
- Die Ergebnisse der Untersuchung werden ausführlich aufbereitet, analysiert, interpretiert und daraus Folgerungen abgeleitet.
- Wiederum bezogen auf die Ausgangsfeststellungen sollten diese nun hinreichend geklärt sein und offen gebliebene Fragestellungen einer Lösung zugeführt werden können.

In ihrer Gesamtheit tragen die nun überprüften Ausgangsfragestellungen und Thesen dazu bei, das Handlungsfeld der Heimaufsichten zu qualifizieren, wissenschaftlich überprüfbares Wissen darüber zu generieren, es nachhaltig zu gestalten und einen fachlichen Diskurs in Gang zu setzen. Die Forschungsarbeit soll dazu beitragen, dass die Heimaufsicht auf struktureller Ebene die notwendigen Schutzfaktoren für junge Menschen in den Einrichtungen der Erziehungshilfe auf Basis nachhaltiger Arbeitsweisen implementieren kann. Damit trägt sie zu einer weiteren Qualifizierung dieser Jugendhilfemaßnahmen bei. Für die Heimaufsichten entsteht hierdurch Sicherheit in der Anwendung eines modernen Handlungsinstrumentariums, für die Einrichtungsträger und -leitungen ein umfassender Einblick in die Tätigkeiten und die Notwendigkeiten heimaufsichtlichen Handelns. Dies dient auch einer verbesserten Zusammenarbeit der Kooperationspartner aus öffentlicher und freier Jugendhilfe, zum Wohle der in den Einrichtungen untergebrachten jungen Menschen.

1.5 Persönliche Motivation zur Entwicklung eines wissenschaftlich abgesicherten, nachhaltigen Handlungsrahmens für die Heimaufsicht

Zu den vorangestellten Fragestellungen führen, neben einer ausführlichen Sichtung der vorhandenen wissenschaftlichen Studien und Fachveröffentlichungen, auch die eigenen beruflichen Erfahrungen als Mitarbeiter und Leiter von stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, als Beschäftigter in einer obersten Landesjugendbehörde mit dem Auftrag der Koordinierung der Heimaufsichtsbehörden eines Bundeslandes und als strategischer Teamleiter eines Landesjugendamtes in dem Arbeitsbereich der Hilfen zur Erziehung. Die Notwendigkeit diesen speziellen Arbeitsbereich wissenschaftlich zu untersuchen sehen auch andere Experten, die derzeit in dem Handlungsfeld der Heimaufsicht zur öffentlichen Aufsicht und Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe geforscht haben (vgl. Mühlmann 2011; S. 3). Die vielfältigen Einblicke in das Handlungsfeld der Heimaufsicht führten zu der Erkenntnis, dass für eine nachhaltige Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung ein wissenschaftlich abgesicherter Handlungsrahmen dringend erforderlich ist.

Die Erkenntnis einer dringend notwendigen Ausrichtung heimaufsichtlichen Handelns an den Prinzipien der Nachhaltigkeit ist nach persönlicher Einschätzung in der Praxis der Heimerziehung in der Kinder- und Jugendhilfe noch nicht angekommen. Hier steht häufig noch die Intention im Vordergrund, durch ein „mehr desselben“ zu positiven Ergebnissen im Erziehungsprozess einer Maßnahme der Heimerziehung zu gelangen. Die öffentliche Bereitschaft jedoch, hierfür jährlich steigende Steuermittel bereitzustellen, ist kaum noch gegeben. Deshalb ist es zukünftig notwendig, um die für eine Gesellschaft wichtige Funktion der Heimerziehung und deren öffentliche Akzeptanz zu erhalten, auf allen Steuerungsebenen den Nachweis erfolgreichen Handelns im nachhaltigen Dreieck sozialer, ökonomischer und ökologischer Balance zu führen. Für dieses Ziel ist die Heimaufsicht als staatliche Verantwortungsebene zur Sicherstellung des Wächteramtes mit ihren weitreichenden Einflussmöglichkeiten auf alle am Erziehungsprozess beteiligten Personen und Institutionen ein besonders wichtiger Partner.

Eine weitere Intention für die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Thematik liegt in der dringend notwendigen Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der wechselseitigen Achtung der öffentlichen und freien Jugendhilfepartner. Für die engsten Kooperationspartner der Heimaufsicht, die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, sind oftmals Handlungsweisen und Entscheidungen der Heimaufsicht intransparent und nicht nachvollziehbar. Die vorliegende Arbeit verfolgt deshalb auch das Ziel, die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Jugendhilfeträger weiter zu fördern und zu einem besseren gegenseitigen Verständnis beizutragen.

I Theoretischer Teil

2 Das Prinzip der Nachhaltigkeit als Grundlage zukünftigen heimaufsichtlichen Handelns in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe

2.1 Präzisierung der Ausgangslage

Zunehmend werden auf politischer Ebene, in der Öffentlichkeit und auch in der Fachdiskussion der gesamten sozialen Arbeit, Forderungen eines nachhaltigen Handelns für die einzelnen Tätigkeitsbereiche des sozialen Sektors gestellt. Diese Forderungen betreffen die öffentlich finanzierten Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und die Heimerziehung als eine der kostenintensivsten Maßnahme im Besonderen. Der Ursprung des Nachhaltigkeitsprinzips stammt aus dem ökologischen Bereich und wurde in den vergangenen Jahrzehnten auch in die Ökonomie und den sozialen Sektor eingeführt.⁴ Aufgrund dieser Ausdehnung des Nachhaltigkeitsansatzes ist davon auszugehen, dass neben den ökonomischen und ökologischen Grundgegebenheiten das Verständnis nachhaltigen Handelns für die Zukunftsorientierung und den Gestaltungsspielraum erzieherischen Handelns auch für die stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe von zunehmender Bedeutung sein wird. Die Beteiligten an der Heimerziehung, insbesondere die Jugendämter, Leistungserbringer und die Heimaufsicht, werden sich dieser Forderung eines Nachweises von der Wirksamkeit ihres Handelns, und damit einer Rechtfertigung über den Einsatz öffentlicher Finanzmittel, zukünftig nicht mehr verschließen können. Bezogen auf das Arbeitsfeld der Heimerziehung, werden sich dabei zunächst die einzelnen Erziehungsprozesse einer Nachhaltigkeitsprüfung unterziehen müssen. Demnach ist es eine logische Konsequenz, dass sich auch die Tätigkeit der Heimaufsicht, als ein Parameter gelingender Erziehungsprozesse, in ihren Auswirkungen der Nachhaltigkeitsprüfung zu stellen hat. Eine Definition, was unter Nachhaltigkeit zu verstehen ist, oder gar wissenschaftlich bestätigte Kriterien für deren Umsetzung, bestehen bislang jedoch beinahe ausschließlich für den ökonomischen und ökologischen Sektor. Eine der Zu-

⁴ Bereits 1977 hat der amerikanische Präsident Jimmy Carter aufgrund der Energieverschwendung in den USA nachhaltiges Handeln in der Energie- und Wirtschaftspolitik zu einem seiner Leitziele erkoren (vgl. Hohensee 2011).

kunftsaufgaben für die Übertragung des Nachhaltigkeitsansatzes in den Bereich der Heimerziehung liegt in der Entwicklung von Kriterien, welche die Auswirkungen heimaufsichtlichen Handelns im Sinne der Nachhaltigkeit messbar machen. Struck fordert in seinem Beitrag zur Nachhaltigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe, genau zu formulieren was darunter zu verstehen sei und wie man den Begriff im jeweiligen Kontext präzisieren (Struck 2014; S. 242f.). Diese Forderung wird hier aufgegriffen und die Bedeutung des Begriffes wird für den speziellen Arbeitsbereich der Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe operationalisiert. Hierfür ist es notwendig, die einzelnen Parameter heimaufsichtlichen Handelns zu erfassen und durch die Bildung von Indikatoren beschreibbar sowie durch die Verwendung von Kennzeichen in ihrer Ausprägung messbar zu machen. Hierin liegt eine wesentliche Herausforderung für die Heimaufsicht, um zukünftig glaubwürdig, transparent, nachvollziehbar sowie wissenschaftlich fundiert Handeln zu können. Die Nachhaltigkeit als Mittel einer positiven Rechtfertigungsstrategie hilft dabei die geleistete Arbeit und die damit verbundenen Erfolge darstellen zu können.

Im nun Folgenden werden die Grundlagen der Nachhaltigkeit in dem weiten Kontext der Kinder- und Jugendhilfe, verdichtet auf das Segment der Heimerziehung und zugespitzt auf das Handeln der Heimaufsicht erörtert. Hierzu ist zunächst die Bedeutung der Nachhaltigkeit für dieses spezielle Arbeitsfeld zu definieren und die Auswirkungen auf die Sicherstellung des Schutzes von jungen Menschen in Einrichtungen als originärer Auftrag der Heimaufsicht zu eruieren. Dabei erfahren auch die grundlegenden Handlungsprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe Berücksichtigung. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Umsetzung partizipativer Strukturen als wesentliches Merkmal nachhaltiger Heimerziehung gelegt. Darüber hinaus werden nachhaltige Elemente heimaufsichtlicher Tätigkeit in einem ökonomischen Kontext betrachtet.

2.2 Die Begriffe von Einrichtungen, Heimerziehung und Heimaufsicht

Um im Verlauf der weiteren Abhandlung von gleichen Voraussetzungen und einem gleichen Grundverständnis ausgehen zu können, werden die zentral verwendeten Grundbegrifflichkeiten der dieser Forschungsarbeit zu Grunde liegenden Handlungsfelder zunächst definiert. Dies ist erforderlich, da die Ergebnisse einer wissenschaftlichen Untersuchung unter Anderem maßgeblich von der Begriffsbildung beeinflusst werden. Deshalb ist es nach Atteslander notwendig, gleich zu Beginn der Forschungstätigkeit, die Begriffe und ihre Verwendung zu definieren. Die Bedeutung der Begriffe wird dabei durch Sprache geordnet und in den Forschungszusammenhang gesetzt (vgl. Atteslander 2008; S. 36). Diese Theorie findet auch Bestätigung bei Keupp, der über Sprache, welche unsere Denkbahnen lenkt, umfassende Veröffentlichungen getätigt hat (vgl. Keupp 2008; S. 6). Dessen Er-

kenntnisse lassen sich auch auf den Arbeitsbereich der Heimerziehung übertragen, wie es beispielhaft die Jugendhilfeeinrichtung der Herzogsägmühle getan hat. Ihre fachspezifischen Überlegungen und Positionierungen gehen von der Überzeugung aus, dass „Sprache Bewusstsein bildet und das Bewusstsein der gewählten Sprache entsprechen muss“ (Diakoniedorf Herzogsägmühle 2011; S. 3).

Bei dem nächsten Abhandlungsschritt handelt es sich um die zu definierenden Begriffe der „Einrichtungen der Erziehungshilfe“, der „Heimerziehung“ und der damit verbundenen „Heimaufsicht“. Im Zuge der Erstellung dieser Arbeit müssen Eingrenzungen vorgenommen werden, sowohl hinsichtlich des unbestimmten Begriffs der Heimaufsicht als auch bezüglich deren umfassenden Tätigkeitsfeldes. Nur durch Bedeutungsklärung und Zuspitzung auf einen Arbeitsbereich kann das Ziel der Einführung einer nachhaltigen Struktur in das Arbeitsfeld der Heimaufsicht im Rahmen dieser Forschungsarbeit gelingen. So soll auch gewährleistet werden, dass die Leser von einer übereinstimmenden Ausgangslage ausgehen können.

2.2.1 Begriffsdefinition einer stationären Einrichtung der Erziehungshilfe gemäß § 34 SGB VIII

Im Sprachgebrauch setzte sich der Begriff „Heim“ in Deutschland erst nach dem zweiten Weltkrieg durch und löste den zuvor verwendeten und inzwischen als diffamierend empfundenen Begriff der „Anstalt“ ab. Die Definition eines Heimes erfolgt für die Nachkriegszeit als „gemeinsamer Raum oder Haus für Gemeinschaften, Werk tätige, Kinder, Jugendliche, alte Leute, Erholungssuchende u.a.. Das Heim wird in der gegenwärtigen Gesellschaft immer stärker zu einem sozialen Anliegen und zu einem Mittel der Gemeinschaftsbildung. Im Erziehungswesen treten Heime als Schülerheime, Lehrlingswohnheime, Landerziehungsheime, Schullandheime u.a. hervor. Die unterrichtliche, erzieherische und pflegerische Betreuung von Kindern in Internaten, Erziehungsheimen, Kinderheimen, Waisenhäusern usw. kann die Familienerziehung nicht ersetzen, ist jedoch aus wirtschaftlichen, sozialen, ethischen und pädagogischen Gründen in vielen Fällen notwendig“ (Der grosse Brockhaus 1954; Band 5; S. 350). Mit dieser Beschreibung sind die Vorläufer der heutigen Einrichtungen der Erziehungshilfe aus der Nachkriegszeit umfasst. Sie bildet einen wichtigen Teil in der jüngeren geschichtlichen Entwicklungslinie, die zu den heutigen Einrichtungen der Erziehungshilfe geführt hat.

Klie führt zum Heimbegriff aus, dass dieser vergleichsweise neu sei: „Er etablierte sich in den 1950er Jahren als Oberbegriff für Einrichtungen, in denen sowohl Jugendliche, Menschen mit Behinderung, psychisch Kranke sowie alte und pflegebedürftige Menschen leben, gefördert und versorgt werden. Sie entwickelten sich aus den Anstalten, die bis in ihre Semantik vom Geist des „besonderen Gewaltverhältnisses“ geprägt waren: Die Insassen waren den Regelungen des Anstaltsbetriebes und seinen Ordnungen unterworfen“ (Klie 2007; S. 453). Dieses angeführte

„besondere Gewaltverhältnis“ ist ein Kernstück in der Geschichte der früheren Heime. Vielfach ist er noch in den Berichten über die Heimerziehung damaliger Zeit zu finden und erlebt derzeit durch die Aufarbeitung der Heimerziehung in den 50er bis 70er Jahren eine neue Aktualität.

Unabhängig von den damaligen Strukturen in den Heimen, zeigen sich auch in der Art von Anlage und Architektur ehemaliger Anstalten, im Vergleich zu den heutigen familienähnlichen Wohngruppen, deutliche Unterschiede. Oftmals wurden die Einrichtungen weit ab von der nächsten Ortschaft in einer reizarmen, landwirtschaftlich geprägten Umgebung mit vielen, zum Teil weit mehr als hundert Plätzen errichtet. Ein Heim war hierdurch wenig im Blickfeld und Bewusstsein der Öffentlichkeit. Die sozial unangepassten jungen Menschen wurden außerhalb der gesellschaftlichen Wahrnehmung untergebracht.

Auch auf inhaltlicher Ebene sind Besonderheiten des Heimbegriffes zu beachten. Bei den heutigen unterschiedlichen Ausprägungen der Heimerziehung ist zu beachten, dass ein Heim nur ein organisatorisches Hilfsmittel sein kann. Es kann nicht aus sich selbst heraus einen generalistischen Anspruch zur optimalen Förderung junger Menschen erheben, denn „Kinder sind keine Erziehungsobjekte“ (Wolf 2000; S. 9ff.). Deshalb müssen mit ihnen gemeinsam Lebensräume gestaltet und Erziehungsziele definiert werden, die den individuellen Ansprüchen der Kinder und Jugendlichen, aber auch der Eltern und Personensorgeberechtigten, des Trägers und der Heimaufsicht gerecht werden. Das Heim bietet also lediglich den räumlichen und organisatorischen Rahmen für eine zumindest zeitweise familienersetzende Betreuungsform.

Nach moderneren Definitionen erfüllen Heime – neben den ambulanten und teilstationären Angeboten der Erziehungshilfe – wichtige Aufgaben in der Jugend- und Behindertenhilfe. Die Aufgabenstellung geht über den klassischen institutionellen Erziehungsauftrag zur Überwindung individueller Erziehungsproblematiken bei weitem hinaus. Sie sichern auch den Besuch von Förderschulen und bieten Unterkunft sowie Betreuung bei auswärtiger Berufsausbildung oder Lehrgangsteilnahme (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen 2012; S. 181). Von Bedeutung ist hierbei, dass der Heimbegriff in dieser Definition weit gefasst wird, also auch Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie Lehrlings- bzw. Blockschülerwohnheime gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII angesprochen werden. Obwohl sich heimaufsichtliches Handeln auch auf solche Einrichtungen erstreckt, wird in dieser Forschungsarbeit ausschließlich die Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe gemäß § 34 SGB VIII untersucht. Dadurch kann eine Abgrenzung beispielsweise zu den Internaten erfolgen, die in der Ausgestaltung des erzieherischen Alltags und der baulichen Anlage erkennbare Bezüge zu den Heimen der Erziehungshilfe aufweisen. Diese Einrichtungsformen spielen jedoch für die Erforschung der Handlungsweisen der Heimaufsicht keine Rolle, da eine bundesgesetzlich normierte

Aufsicht für diesen Bereich aufgrund der föderalen Struktur nicht vorgesehen ist. Eine provokante Verdeutlichung der Unterscheidung dieser Einrichtungstypen findet sich in der Aussage Bänfers, „Internate sind die Heime für Reiche“.⁵ Im heutigen Sprachgebrauch hat sich im Bereich der Erziehungshilfe statt des Heimes inzwischen die Bezeichnung der Einrichtung durchgesetzt. Ein Beleg für diese Sprachentwicklung findet sich in der regelhaften Fragestellung zur Zuständigkeit der Heimaufsicht, ob bei einer Betreuungsform der „Einrichtungsbegriff“ erfüllt ist, jeweils in Abgrenzung zu Intensiven Sozialpädagogischen Einzelmaßnahmen, Pflegefamilien, Jugendbildungsstätten oder Ferienreiterhöfen. Eine aktuelle Definition des Einrichtungsbegriffes findet sich in den Veröffentlichungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. Danach ist unter dem Begriff der Einrichtung „eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von sächlichen und persönlichen Mitteln zu einem bestimmten Zweck unter der Gesamtverantwortung eines Trägers mit einer festgelegten Kapazität zu verstehen. Ihr Bestand und Charakter muss vom Wechsel der Personen, denen sie zu dienen bestimmt ist, weitgehend unabhängig sein. Eine Einrichtung muss orts- und gebäudebezogen sein. Die Betreuung erfolgt durch qualifizierte Fachkräfte, deren berufliche Tätigkeit erwerbsmäßig ausgeübt wird und für die eine Weisunggebundenheit gegenüber dem Träger besteht. Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass eine Person, die mit allen Rechten des Trägers ausgestattet ist, in einer angemessenen Zeit die Projektstelle erreichen kann. Der Träger hält die Einrichtung vor (z.B. Eigentum, Mietvertrag). Ein Betreten der Wohnung durch die Betriebslaubnis erteilende Behörde ist zulässig“ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2010; S. 2). In dieser Definition zeigt sich eine ungeheure Spannweite möglicher Ausprägungs- und Ausgestaltungsformen von Einrichtungen. Unterschieden wird üblicherweise zwischen:

- Heimwohngruppen, die zentral auf einem Grundstück platziert sind,
- Außenwohngruppen, welche direkt in Wohngebiete integriert sind,
- Familienwohngruppen, in denen ein Teil der Betreuer fest in der Einrichtung lebt,
- Fünf-Tagesgruppen (auch mit familientherapeutischem Ansatz),
- Therapeutische Wohngruppen mit enger Struktur und hohem Personalaufwand,
- Einrichtungen mit integrierter Schule bzw. Ausbildungsmöglichkeiten,
- Betreutes Einzelwohnen in eigenen Wohnungen oder Trägerwohnungen,
- Therapeutische, freiheitsentziehende Einrichtungen.

Sämtliche Einrichtungsformen können als sozialpädagogische, heilpädagogische oder therapeutische Einrichtungen in ihrer inneren Strukturierung und Differen-

5 Bänfer Mathias; 2. Vorsitzender des AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe; Gespräch am 04.03.2010; Berlin

ziehung ausgestaltet sein. Die Auswahl der jeweiligen Einrichtung im speziellen Einzelfall für den jungen Menschen und sein soziales Umfeld richtet sich nach

- dem individuellen Unterstützungsbedarf des jungen Menschen,
- der benötigten Schul- oder Ausbildungsform,
- dem Alter des jungen Menschen,
- der Nähe zum Herkunftsort,
- der Möglichkeit einer Rückführung in die Herkunftsfamilie,
- das erforderliche Betreuungssetting,

jeweils in Abgleich mit der jeweiligen Konzeption und Leistungsbeschreibung einer Einrichtung (Aufstellung in Anlehnung an Landratsamt Freising 2012; S. 43).

2.2.2 Begriffsdefinition der Heimerziehung nach dem SGB VIII

Die Heimerziehung ist eine der bekanntesten Hilfearten für junge Menschen mit einer langen Tradition. Die Vorläufer heutiger Formen lagen in den Waisenhäusern des ausgehenden Mittelalters mit ihren damals häufig autoritär geführten Großeinrichtungen (vgl. Wabnitz 2011; S. 44). Eine einheitliche Definition des Begriffes der Heimerziehung ist kaum zu bewerkstelligen, da sich in den vergangenen Jahrzehnten unterschiedlichste Ausprägungen und Formen institutioneller Erziehung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt haben. Ihnen allen gleich ist lediglich der institutionelle Charakter (vgl. Fendrich, Pothmann, Tabel 2014b; S. 72). Dabei wandeln sich neben den Inhalten der pädagogisch in den Institutionen zu leistenden Arbeit auch die Aufträge der Eltern, der Gesellschaft wie auch der Jugendämter an die Heimerziehung stetig. Im Wandel der Zeit sind deshalb in den Methoden der Erziehung deutliche Unterschiede festzustellen. Veranschaulichen lässt sich dies am Beispiel von Sanktionierungen ungebührlichen Verhaltens früherer Zöglinge in den Anstalten. Hier sind in zahlreichen historischen Dokumenten zur Heimerziehung auch körperlich schmerzhaft und psychisch erniedrigende Bestrafungsformen festgehalten. Auf Basis moderner pädagogischer wie rechtlicher Grundlagen dürfen heute Sanktionierungen in den Einrichtungen der Erziehungshilfe nicht mehr gewaltorientiert ausfallen. Auch die Bezeichnung der „Zöglinge“ hat sich verändert und zu den Begriffen „Kinder, Jugendliche und junge Volljährige“ bzw. als Oberbegriff „junge Menschen“, wie in § 7 SGB VIII festgehalten, gewandelt.

Die heutige, moderne Heimerziehung lebt von den beteiligten Personen und dem daraus entstehenden Beziehungsgefüge. Eine wesentliche Bedeutung für den erzieherischen Erfolg einer solchen Maßnahme nimmt die Authentizität der Betreuungspersonen gegenüber den Betreuten ein. Dabei agieren die Mitarbeiter ständig in der Spannung von Nähe und Distanz (Thiersch 2012; S. 11). Sie müssen jeden Tag neu ein belastbares Gleichgewicht aus menschlicher Nähe, Wärme und

professioneller Distanz finden (vgl. Bayerisches Landesjugendamt 2012a; S. 47).⁶ Damit treten in der Heimerziehung schon traditionell „die strukturellen Widersprüche der Kinder- und Jugendhilfe, nämlich die prinzipiellen Ambivalenzen von Hilfe und Kontrolle, von Erziehung und Disziplinierung, von Entlastung und Ausgrenzung, von Schonraum und totaler Institution, besonders zutage“ (Deutscher Bundestag 2013; S. 496). Das ständige Wechselspiel dieser Spannungen auszuhalten und zuzulassen ist ein wesentlicher Aspekt der professionellen Arbeit für die Mitarbeitenden in der Heimerziehung.

Die Heimerziehung hat historisch aus verschiedenen Grundlagen entwickelt, wobei sich zwei Hauptströmungen ausmachen lassen. Eine Wurzel liegt im Strafrecht des 19. Jahrhunderts, die andere in der Armenfürsorge des ausgehenden Mittelalters, z.B. in den damaligen Waisenhäusern. Ausgelöst durch zahlreiche Kriege, einer hohen Sterblichkeitsrate sowie einer im heutigen Vergleich geringen Lebenserwartung, war es christlich und ethisch angezeigt, sich um die hinterlassenen Kinder zu kümmern.⁷ Die Hauptgruppe von jungen Menschen in den heutigen Einrichtungen zeigen massive soziale Auffälligkeiten, erzieherische Problemlagen und seelische Behinderungen. Dabei ist auch festzuhalten, dass es sich bei der heute überwiegenden Zielgruppe der Heimerziehung, also den in den Einrichtungen wohnenden und lebenden jungen Menschen, um eine anspruchsvolle Zielgruppe handelt. Tornow, Ziegler und Sewing haben in der ABiE-Studie festgehalten, dass insbesondere jüngere Jugendliche im Verlauf einer stationären Hilfestellung sehr genau zur Kenntnis nehmen, ob ihnen die Hilfe nützt und in welcher Weise mit ihnen umgegangen wird. Wenn die jungen Menschen darin keinen Sinn mehr erkennen können, keinen Nutzen mehr erwarten und sich nicht mehr wohlfühlen, erweisen sich Nichtigkeiten als ausreichend, um die gesamte Jugendhilfemaßnahme abzubrechen (vgl. Tornow, Ziegler, Sewing 2012; S. 106).

Heute ist Heimerziehung also geprägt von verschiedensten (sozial-) pädagogischen Zielsetzungen, welche sich an den individuellen erzieherischen Bedarfslagen der jungen Menschen orientiert. Hierzu hält Thiersch fest, dass es die Heimerziehung nicht mehr gibt. Vielmehr zeigt sie sich inzwischen in vielfältig differenzierten Formen und ist in einem System unterschiedlicher Hilfen wie Orte eingebunden (vgl. Thiersch 2012; S. 4). Auch die sich stetig verändernden Erziehungs- und Betreuungskonzepte der stationären Einrichtungen in der Erziehungshilfe führen

6 Das Bayerische Landesjugendamt ist seit dem Jahr 2005 Teil des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS), der nachgeordneten Verwaltung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Der offizielle Behördenname lautet: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (vgl. www.blja.bayern.de). Um die Übersichtlichkeit zu erhalten, werden auch neuere Veröffentlichungen einheitlich unter der ehemaligen Behördenbezeichnung „Bayerisches Landesjugendamt“ aufgeführt und zitiert.

7 Eine ausführliche Würdigung der Entstehung der Heimerziehung findet sich in Kapitel drei.

zu einem sich weiterentwickelndem Verständnis von Heimerziehung. Während vormalig im Mittelpunkt die Funktion eines langfristigen Familiensatzes stand, liegt nun der Anspruch darin, eine familienanaloge, kurz- oder mittelfristige Erziehungsinstitution zu sein, in deren Leistungen die Eltern nach Möglichkeit eingebunden werden (vgl. Conen 1990; S. 15). Kleinster gemeinsamer Nenner aller heutigen Formen der Heimerziehung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung ist lediglich, dass der Lebensmittelpunkt eines jungen Menschen aufgrund einer erzieherischen Bedarfslage, einer seelischen Behinderung oder aufgrund einer Bedrohung von einer solchen, nach Maßgabe der individuellen Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII an einen für ihn unvertrauten Ort verlegt wird und er im Alltag durch fremde Fachpersonen in institutionellem Rahmen professionell betreut, erzogen, gebildet, begleitet und angeleitet wird.

Auch der Gesetzgeber spricht in § 34 SGB VIII nicht mehr von der Heimerziehung, sondern von „Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht“. Diese findet Anwendung, wenn Kinder, Jugendliche und Heranwachsende zu Hause oder in anderen Familien nicht mehr ausreichend in ihrer Entwicklung unterstützt werden können (vgl. Hillmeier, Eschenbach 2008; S. 37). Die kürzeste, gleichzeitig aber auch umfassendste Definition von Heimerziehung haben Macsenaere und Esser zu Grunde gelegt: „Heimerziehung umfasst alle stationären Hilfen im institutionellen Kontext“ (Macsenaere, Esser 2012; S. 75).

2.2.3 Begriffsdefinition der Heimaufsicht in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe

Die Heimaufsicht erscheint in verschiedenen Handlungsfeldern und Kontexten sozialer Arbeit. Sie führt jeweils unterschiedliche Aufgaben aus und kann deshalb kaum allgemeingültig definiert werden. Daher ist es zur Erstellung dieser Arbeit notwendig, den Terminus auf den Rahmen der Heimerziehung in der Kinder- und Jugendhilfe einzugrenzen.

Der somit bislang unbestimmte Begriff „Heimaufsicht“ bezeichnet zunächst lediglich eine Form der Aufsicht über Heime bzw. Einrichtungen durch die jeweils zuständige Behörde. Im Kontext der Hilfen zur Erziehung gibt es eine Heimaufsicht nur in den teilstationären und stationären Einrichtungen. Theißen spricht von einer „Sicherheitslücke“ für die ambulanten Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die keiner solchen Aufsichts- und Beratungsinstanz unterliegen (vgl. Theißen 2004; S. 136). Analog zu der begrifflichen Einschränkung in der Einrichtungsdefinition werden unter dem Terminus Heimaufsicht im Rahmen dieser Untersuchung ausschließlich die Tätigkeiten der überörtlichen Aufsichtsbehörden für die stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe, also für die Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII, verstanden. Heimaufsicht ist kein gesetzlich normierter Begriff und findet im SGB VIII keine Verwendung. Dabei ist jedoch zu unterscheiden zwischen der Heimaufsicht als Institution und der als Heim-

aufsicht handelnden Person. Eine korrekte Terminologie für dies könnte lauten: Mitarbeiter der Regierungen/der Landesjugendämter zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 45ff. SGB VIII. Diese Definition leitet sich aus der Überschrift des zweiten Abschnittes im dritten Kapitel des SGB VIII ab, wobei die dort enthaltene Erweiterung des Schutzauftrages für die Familienpflege im Zusammenhang mit dieser Forschungsarbeit keine Rolle spielt. Im Weiteren wird aufgrund einer einfacheren Lesbarkeit die umgangssprachliche Kurzform „Heimaufsicht/Heimaufsichten“ verwendet.

Die Heimaufsichten in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe üben gemäß §§ 45 bis 48a SGB VIII, neben den Jugendämtern oder Familiengerichten, einen Teil des staatlichen Wächteramtes aus. Sie haben ihre Aufgaben unabhängig und neutral zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen wahrzunehmen. Die Tätigkeit der Heimaufsichten in der Kinder- und Jugendhilfe weist gegenüber anderen Aufsichtsnormen besondere Merkmale auf, da sie sich nicht auf die Aufsicht und die Kontrolle in der Betriebsführung des Trägers beschränkt. Die Heimaufsicht macht in diesem Arbeitsbereich auch inhaltliche Einflüsse geltend und erbringt neben der Aufsichtstätigkeit auch präventive Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Die Entscheidungen der Heimaufsichten zeigen dabei nicht nur Auswirkungen auf die Träger und die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern haben auch direkte Einflüsse auf den Erziehungsalltag der jungen Menschen. Als Beispiele hierfür können die Festlegung der Bemessung von Anzahl und Qualifikation der einzusetzenden Fachkräfte angeführt werden, oder aber auch inhaltlich anzuwendende Erziehungsmaßstäbe, wie die Einführung partizipativer Elemente im Einrichtungsalltag. Die persönlichen Komponenten des Beziehungsverhältnisses in den Einrichtungen unterliegen jedoch der direkten zwischenmenschlichen Beziehung zwischen Betreuern und Betreuten. Hierüber kann es keine heimaufsichtlichen Kontroll- oder Aufsichtsmöglichkeiten geben. Lediglich die Gesamtzusammenhänge und die formalqualifizierenden wie definierten Standards auf struktureller Einrichtungsebene sind der öffentlichen Aufsicht zugänglich (vgl. Lambers 1996; S. 54).

In ihrer Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte zeigt sich in der Heimaufsicht ein Paradigmenwechsel von einer früheren beinahe ausschließlichen Aufsicht über die Liegenschaften bis hin zur heutigen Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen auf Basis von präventiver Beratung und Unterstützung der Einrichtungen und Träger. Nur noch in Notfällen sollen reaktiv aufsichtliche Eingriffsmaßnahmen zur Anwendung kommen. Grundlage hierfür sind, neben den Bestimmungen des SGB VIII, die Rechte von jungen Menschen, wie sie auch in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind. Die gesellschaftliche Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten und die Anerkennung, dass Kinder eigenständige Subjekte und Träger eigener Rechte sind, haben auch dazu beigetragen. Der Schutz der Kinderrechte wird heute sowohl